

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

177/ME  
bm:bwk

Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft  
und Kultur

Minoritenplatz 5  
A-1014 Wien

Zl. 12.661/2-III/A/2/2001

Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Angelika SCHNEIDER  
Tel.: 53120-2326  
Fax: 53120-2310

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird;  
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens werden die zur Stellungnahme eingeladenen Einrichtungen ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und per E-Mail an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlincom.gv.at“ zu senden.

Beilage

Wien, 13. März 2001  
Die Bundesministerin:  
GEHRER

F.d.R.d.A.:  
*Amun*

<http://www.bmbwk.gv.at>  
DVR 0064301

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

**bm:bwk**Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft  
und KulturMinoritenplatz 5  
A-1014 Wien

Zl. 12.661/2-III/A/2/2001

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird,  
Begutachtungsverfahren

Sachbearbeiterin  
Mag. Angelika SCHNEIDER  
Tel.: 53 120-2326  
Fax: 53 120-2310

An

- das Bundeskanzleramt - **Verfassungsdienst**
- das Bundeskanzleramt - **Präsidium**
- das Bundeskanzleramt - **Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten**  
Hohenstaufengasse 1-3, 1010 Wien
- das Bundesministerium für **Soziale Sicherheit und Generationen**  
**(Frauenpolitik, Konsumentenschutz)**
- das Bundesministerium für **Soziale Sicherheit und Generationen, Geschäftsführung**  
**der Bundesgleichbehandlungskommission**
- den **Datenschutzrat**, z.H. des Büros des Datenschutzrates
  
- das Bundesministerium für **Wirtschaft und Arbeit**
- das Bundesministerium für **Soziale Sicherheit und Generationen**
- das **Staatssekretariat** im Bundesministerium für **Soziale Sicherheit und Generationen**
- das Bundesministerium für **Finanzen**
- das **Staatssekretariat** im Bundesministerium für **Finanzen**
- das Bundesministerium für **öffentliche Leistung und Sport**
- das Bundesministerium für **öffentliche Leistung und Sport,**  
**Zentrale Personalkoordination**
- das Bundesministerium für **Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft**
- das Bundesministerium für **Soziale Sicherheit und Generationen**  
**(Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates)**
- den **Rechnungshof**
- die **Volksanwaltschaft**, Singerstraße 17, 1010 Wien
  
- das Amt der **Burgenländischen** Landesregierung
- das Amt der **Kärntner** Landesregierung
- das Amt der **Niederösterreichischen** Landesregierung
- das Amt der **Oberösterreichischen** Landesregierung
- das Amt der **Salzburger** Landesregierung
- das Amt der **Steiermärkischen** Landesregierung
- das Amt der **Tiroler** Landesregierung
- das Amt der **Vorarlberger** Landesregierung
- das Amt der **Wiener** Landesregierung

<http://www.bmbwk.gv.at>  
DVR 0064301

- 2 -

- die **Verbindungsstelle** der österreichischen Bundesländer  
beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
- den Landesschulrat für das **Burgenland**  
den Landesschulrat für **Kärnten**  
den Landesschulrat für **Niederösterreich**  
den Landesschulrat für **Oberösterreich**  
den Landesschulrat für **Salzburg**  
den Landesschulrat für **Steiermark**  
den Landesschulrat für **Tirol**  
den Landesschulrat für **Vorarlberg**  
den Stadtschulrat für **Wien**
- den Österreichischen **Gemeinebund**  
Johannesgasse 15, 1010 Wien
- den Österreichischen **Städtebund**  
Rathaus, 1010 Wien
- das Präsidium der **Finanzprokuratur**  
Singerstraße 17-19, 1011 Wien
- die **Wirtschaftskammer** Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
- die **Bundesarbeitskammer**  
Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien
- die **Präsidentenkonferenz** der Landwirtschaftskammern Österreichs  
Löwelstraße 16, 1010 Wien
- den Österreichischen **Landarbeiterkammertag**  
Marco d'Avianogasse 1, Postfach 258, 1010 Wien
- den Österreichischen **Gewerkschaftsbund**  
Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien
- die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**  
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
- die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst - Bundessektion Pflichtschullehrer**  
Wipplingerstraße 35/III, 1010 Wien
- die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst - Bundessektion Höhere Schule**  
Lackierergasse 7, 1090 Wien
- die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst - Bundessektion Berufsschullehrer**  
Wipplingerstraße 35, 1010 Wien
- die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst - Bundessektion Lehrer an berufsbildenden  
mittleren und höheren Schulen**  
Bankgasse 9, 1010 Wien
- den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur für die Bundeslehrer  
an **allgemeinbildenden Schulen** und die Bundeserzieher an  
Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für  
Schüler dieser Schulen bestimmt sind  
Herrengasse 14/3, Stock, 1014 Wien
- den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur für die Bundeslehrer an  
berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung  
und der Erzieherbildung mit Ausnahme der lit.c und die  
Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich  
oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind  
Bankgasse 9, 1010 Wien

- 3 -

- den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Bundeslehrer an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Pädagogischen Instituten, land- und forstwirtschaftlichen Berufspädagogischen Akademien und Berufspädagogischen Instituten nach dem Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, sowie an Religionspädagogischen Akademien und Religionspädagogischen Instituten im Sinne des § 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes  
Hoher Markt 4/2b, 1010 Wien
- das Sekretariat der Österreichischen **Bischofskonferenz**  
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- den **Evangelischen Oberkirchenrat** A. und H.B.  
Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien
- die **Altkatholische Kirche** Österreichs  
Schottenring 17, 1010 Wien
- die **Israelitische Kultusgemeinde**  
Seitenstettengasse 4, Postfach 145, 1010 Wien
- den Präsident der **Islamischen Glaubensgemeinschaft Österreichs**  
z.H. Herrn Prof. Anas SCHAKFEH  
Bernhardgasse 5, 1070 Wien
- den Österreichischen **Bundesjugendring**  
Praterstraße 70/13, 1020 Wien
- den Hauptverband **katholischer Elternvereine** Österreichs  
Laudongasse 16, 1080 Wien
- den Österreichischen Verband der Elternvereine an den **öffentlichen Pflichtschulen**  
Dr. Karl Renner-Ring 1, 1010 Wien
- den **Freiheitlichen Familienverband**  
Tigergasse 6, 1080 Wien
- den Österreichischen **Familienbund**  
Maria Theresia-Straße 12, 3100 St. Pölten
- den **Katholischen Familienverband** Österreichs  
Spiegelgasse 3, 1010 Wien
- die Bundesorganisation der **Kinderfreunde** Österreichs  
Rauhensteingasse 5, 1011 Wien
- die **Bundesschülervertretung**  
p.A. Abt. V/D/11 Referat a  
Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird, mit dem Ersuchen um Stellungnahme in zweifacher Ausfertigung bzw. per E-Mail an die Adresse [begutachtung@bmbwk.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwk.gv.at) bis längstens

9. April 2001.

- 4 -

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so wird Bedenkenfreiheit angenommen.

Gleichzeitig wird ersucht 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten sowie den Text der Stellungnahme per E-Mail an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlincom.gv.at“ zu senden.

Gegenständlicher Gesetzesentwurf wird den gegenbeteiligten Gebietskörperschaften unter Hinweis auf die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, zur allfälligen Stellungnahme binnen 4 Wochen ab Zustellung übermittelt.

Beilage

Wien, 13. März 2001  
Die Bundesministerin:  
GEHRER

F.d.R.d.A.:

*[Handwritten signature]*

## E n t w u r f

**xxx. Bundesgesetz, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 8a Abs. 1 lautet:

"(1) Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1) sind berechtigt, die allgemeine Schulpflicht entweder in einer für sie geeigneten Sonderschule oder Sonderschulklasse oder in einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Volksschule, Hauptschule, Polytechnischen Schule oder Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule (Abs. 2 letzter Satz) zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist."

2. § 8a Abs. 2 letzter Satz lautet:

"Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme in eine Volksschule, Hauptschule, Polytechnische Schule oder Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule, so hat der Bezirksschulrat zu informieren, an welcher nächstgelegenen allgemeinen Schule dem sonderpädagogischen Förderbedarf entsprochen werden kann."

3. § 8a Abs. 3 lautet:

"(3) Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme des Kindes in eine Volksschule, Hauptschule, Polytechnische Schule oder Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule und bestehen keine entsprechenden Fördermöglichkeiten an einer derartigen Schule, welche das Kind bei einem ihm zumutbaren Schulweg erreichen kann, so hat der Bezirksschulrat unter Bedachtnahme auf die Gegebenheiten im Rahmen seiner Zuständigkeiten Maßnahmen zur Ermöglichung des Besuches der gewünschten Schulart zu ergreifen und - im Falle der Zuständigkeit anderer Stellen - bei diesen die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zu beantragen."

4. § 8b lautet:

"§ 8b. Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die keine Volksschule, Hauptschule, Polytechnische Schule oder Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule gemäß § 8a besuchen, haben ihre allgemeine Schulpflicht in einer ihrer Eigenart und Schulfähigkeit entsprechenden Sonderschule oder Sonderschulklasse zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist."

5. § 18 lautet:

"§ 18. Schüler, die nach Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht das Lehrziel der 8. Klasse der Volksschule, der 4. Klasse der Hauptschule oder der 8. Klasse der Sonderschule nicht erreicht haben, sowie weiters Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im 8. Jahr der allgemeinen Schulpflicht gemäß § 8a Abs. 1 die Volksschuloberstufe, die Hauptschule oder die Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule besucht haben, sind berechtigt, ihre allgemeine Schulpflicht im 9. Schuljahr durch den (Weiter)besuch der Volks-, Haupt- oder Sonderschule (des Berufsvorbereitungsjahres) an Stelle des Besuches der Polytechnischen Schule zu erfüllen."

6. § 19 Abs. 1 lautet:

"(1) Schüler, die ihre allgemeine Schulpflicht im 9. Schuljahr durch den Besuch einer Volks-, Haupt- oder Sonderschule gemäß § 18 erfüllt haben, ohne dadurch das Lehrziel der betreffenden Schulart erreicht zu haben, sind berechtigt, in dem der Beendigung ihrer allgemeinen Schulpflicht unmittelbar folgenden Schuljahr die Volks-, Haupt- oder Sonderschule weiter zu besuchen."

7. Dem § 19 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Schüler, die nach erfolgreichem Abschluss der 7. Schulstufe der Volksschule oder der 3. Klasse der Hauptschule oder der 3. Klasse der allgemein bildenden höheren Schule im 9. Jahr der allgemeinen Schulpflicht die Polytechnische Schule erfolgreich abgeschlossen haben, sind berechtigt, die

2

Polytechnische Schule in dem der Beendigung ihrer allgemeinen Schulpflicht unmittelbar folgenden Schuljahr auf der 9. Schulstufe weiter zu besuchen."

8. Dem § 30 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) § 8a Abs. 1, 2 und 3, § 8b, § 18 sowie § 19 Abs. 1 und 3 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. September 2001 in Kraft."

## Vorblatt

**Problem:**

Die Schulversuche gemäß § 131a des Schulorganisationsgesetzes (Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Polytechnischen Schule) laufen mit Ende des Schuljahres 2000/2001 aus.

**Ziel und Inhalt:**

Schaffung der Voraussetzungen zur Umsetzung der im Schulorganisationsgesetz beabsichtigten Überführung der Schulversuche zur Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf der 9. Schulstufe in das Regelschulwesen.

**Alternativen:**

Bei Beschlussfassung über die im Entwurf vorliegende Novelle zum Schulorganisationsgesetz bestehen keine Alternativen.

**Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Die Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Polytechnischen Schule sowie die Unterweisung dieser Kinder nach dem Lehrplan des Berufsvorbereitungsjahres soll zu einer bestmöglichen Vorbereitung auf eine Eingliederung dieser Jugendlichen in das Berufsleben und damit zu einer Verbesserung der Arbeitsplatzchancen für diese Jugendlichen führen.

**Kosten:**

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz wird keine oder nur geringfügige stellenplanmäßige Mehrkosten nach sich ziehen.

**EU-Konformität:**

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz steht mit EU-Rechtsvorschriften nicht in Widerspruch.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Die Beschlussfassung über ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz im Nationalrat bedarf erhöhter Beschlusserfordernisse gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG.



## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Der vorliegende Entwurf sieht in erster Linie die Überführung der Schulversuche zur Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der 9. Schulstufe gemäß § 131a des Schulorganisationsgesetzes in das Regelschulwesen vor. Ziel ist es, die Integration im Regelschulwesen in allen Schularten der allgemein bildenden Pflichtschule, somit auch in der Polytechnischen Schule, zu führen. An der derzeitigen Regelung, wonach allgemeine Pflichtschulen (mit Ausnahme der Sonderschule – vgl. § 32 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes) höchstens zehn Schuljahre lang besucht werden können, soll festgehalten werden.

Derzeit sind die schulorganisatorischen Voraussetzungen für einen gemeinsamen (integrativen) Schulbesuch von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf eingeschränkt, dh. als Regelschulform nur bis zur 8. Schulstufe möglich. Für die Schulwahl nach der 8. Schulstufe stehen den Erziehungsberechtigten von Schülern mit Behinderungen bisher nur die Formen der Sonderschule bzw. Schulversuche an der Polytechnischen Schule und vereinzelt in einstufigen berufsbildenden mittleren Schulen zur Verfügung.

Die vorgesehenen Regelungen, insbesondere die darin vorgesehene Neugestaltung der §§ 18 und 19 des Schulpflichtgesetzes 1985, sollen größtmögliche Flexibilität bei der Organisation des Schulbesuches an der Sonderschule, der Hauptschule oder der Polytechnischen Schule schaffen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass jedes Kind am Ende der allgemeinen Schulpflicht die Möglichkeit erhält, berufsvorbereitende Inhalte vermittelt zu bekommen und auf den Eintritt in das Arbeitsleben vorbereitet zu werden.

#### **Kosten:**

Die Änderungen bzw. Neufassungen der §§ 8a, 8b, 18 und 19 sind im Zusammenhang mit der im Entwurf vorliegenden Novelle zum Schulorganisationsgesetz zu sehen, sodass auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen verwiesen werden kann. Die Öffnung der Hauptschule in § 18 dieses Entwurfes führt insofern zu keinen Mehrkosten, als zum einen die Rahmenbedingungen für Integrationsklassen an Hauptschulen gleich sind wie jene an Polytechnischen Schulen und zum anderen die Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch diese zusätzliche Option nicht beeinflusst werden kann.

Lediglich der neue Abs. 3 des § 19 kann zu geringfügigen stellenplanmäßigen Mehrkosten führen. Ausgehend von der Schulstatistik für das Schuljahr 1999/2000 ist mit rund 300 Schülern zu rechnen, die nach erfolgreichem Abschluss der 7. Schulstufe im 9. Jahr der Schulpflicht die Polytechnische Schule auf der 8. Schulstufe besuchen. Von diesen werden etwa 2/3 die Polytechnische Schule (8. Schulstufe) erfolgreich abschließen und daher rein potentiell für einen weiteren Besuch der Polytechnischen Schule auf der Grundlage des neuen § 19 Abs. 3 im 10. Jahr ihrer allgemeinen Schulpflicht in Betracht kommen. Erfahrungsgemäß werden maximal 20% dieser 200 Schüler (österreichweit) von der im Entwurf eröffneten Möglichkeit des weiteren Schulbesuches Gebrauch machen. Es kann davon ausgegangen werden, dass es – verteilt auf die Schulstandorte – nur in ganz geringen Fällen, wenn überhaupt, zu Klassenteilungen aus diesem Grund kommen wird.

#### **Kompetenzrechtliche Grundlage:**

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

#### **Besondere Beschlusserfordernisse:**

Gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG kann ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz als Angelegenheit der Schulpflicht vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 bis 4 (§ 8a Abs. 1 bis 3 und § 8b):**

In diesen Bestimmungen wird dort, wo die allgemeinen Schulen genannt werden, an denen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf ihre allgemeine Schulpflicht (integrativ) erfüllen können, eine Ergänzung hinsichtlich der Polytechnischen Schule vorgenommen. Sonstige Änderungen sind nicht erfolgt.

#### **Zu Z 5 (§ 18):**

Die Neufassung des § 18 stellt das Kernstück des vorliegenden Entwurfes dar. Diese Bestimmung soll gewährleisten, dass Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im 9. Jahr ihrer allgemeinen

Schulpflicht grundsätzlich jede allgemein bildende Schulart zur Verfügung steht. Es wird im Wesentlichen eine Frage der Organisation vor Ort sein, welcher Schulbesuch seitens der Erziehungsberechtigten im Zusammenwirken mit der Schulbehörde erster Instanz als der zweckmäßigste in Betracht kommt.

Hinsichtlich der Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf, die im Rahmen ihres bisherigen Schulbesuches in der Volksschule oder der Hauptschule einen Laufbahnverlust erlitten haben, erfolgt keine Änderung. Das ausdrückliche Abstellen auf die Lehrziele der jeweils letzten Klasse der betreffenden Schulart stellt keine inhaltliche Änderung dar, sondern dient der Verdeutlichung: Diese Schüler haben nach wie vor die Gelegenheit, in diesem 9. Jahr der allgemeinen Schulpflicht den betreffenden Schulabschluss zu erlangen (in der Regel der Abschluss der 4. Klasse der Hauptschule), anstatt ohne diesen Abschluss die Polytechnische Schule (auf der 8. Schulstufe – vgl. § 28 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes) zu besuchen.

Bezüglich der Sonderschulen wird ab dem Schuljahr 2001/02 zu unterscheiden sein, ob die betreffende Sonderschule gemäß § 24 des Schulorganisationsgesetzes neunstufig (unter Einbeziehung des Berufsvorbereitungsjahres) oder – wie bisher – nur achtstufig geführt wird. Im ersten Fall wird der Schüler entweder die Schulstufe wiederholen oder gemäß § 25 Abs. 5b der im Entwurf vorliegenden Novelle zum Schulunterrichtsgesetz von der Möglichkeit Gebrauch machen, gleich das Berufsvorbereitungsjahr zu besuchen. Im zweiten Fall tritt gegenüber der bisherigen Rechtslage ebenfalls keine Änderung ein: der Schüler ist berechtigt, die Sonderschule auf der 8. Schulstufe weiter zu besuchen; weiters eröffnen sich die Optionen, in eine Sonderschule mit Berufsvorbereitungsjahr zu wechseln oder eine an einer Hauptschule oder einer Polytechnischen Schule angeschlossene Sonderschulklasse zu besuchen oder den integrativen Schulbesuch (Polytechnische Schule, Hauptschule) zu wählen.

Hinzugekommen ist die Ergänzung bezüglich der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die bisher in Volks- oder Hauptschulen oder in die Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule integriert waren. Diese Schüler sollen nach dem neuen § 18 berechtigt sein, die Volks- oder Hauptschule (weiter) zu besuchen. Unbenommen bleibt auch für diese Schüler der Besuch der Polytechnischen Schule in Form des – schulorganisationsrechtlich künftig vorgesehenen – integrativen Schulbesuches.

Zusammengefasst kann zum Entwurf eines neuen § 18 festgehalten werden, dass die Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Sinne größtmöglicher Flexibilität im gesamten allgemein bildenden Pflichtschulbereich möglich sein soll. Ausschlaggebend für die konkrete Schulwahl werden in erster Linie die individuellen Bedürfnisse des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten sowie weiters die regionale Situation sein.

#### **Zu Z 6 (§ 19 Abs. 1):**

§ 19 Abs. 1 erfährt geringfügige Veränderungen im Hinblick darauf, dass künftig auch Schüler, die den integrativen Unterricht in der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule besucht haben, berechtigt sind, im 9. Jahr gemäß § 18 (siehe oben) etwa die Hauptschule erstmals zu besuchen. Diesfalls kann nicht von einem "Weiterbesuch" im 9. Jahr gesprochen werden. Der Hinweis "gemäß § 18" soll dies verdeutlichen.

#### **Zu Z 7 (§ 19 Abs. 3):**

Der neue § 19 Abs. 3 zielt ausschließlich auf jene Schüler ab, die im 9. Jahr der allgemeinen Schulpflicht die Polytechnische Schule anstatt auf der 9. Schulstufe auf der 8. Schulstufe besucht und erfolgreich abgeschlossen haben (bei nicht erfolgreichem Abschluss kann die Polytechnische Schule gemäß § 27 des Schulunterrichtsgesetzes wiederholt werden). Diesen Schülern ist nach der derzeit geltenden Rechtslage der nochmalige Besuch der Polytechnischen Schule zu verwehren (ein freiwilliges Wiederholen kommt gemäß § 27 Abs. 2 zweiter Satz des Schulunterrichtsgesetzes nicht in Betracht).

Im Hinblick insbesondere auf die Berechtigungen, die an den erfolgreichen Abschluss der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe anknüpfen, aber auch im Hinblick auf die lehrplanmäßigen Inhalte der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe erscheint es durchaus zweckmäßig, solchen bildungswilligen Schülern im 10. Jahr ihrer allgemeinen Schulpflicht die Möglichkeit einzuräumen, berufsgrundbildende Inhalte vertieft vermittelt zu bekommen.

#### **Zu Z 8 (§ 30 Abs. 7):**

§ 30 Abs. 7 regelt das Inkrafttreten in der Stammfassung. In Übereinstimmung mit der im Entwurf vorliegenden Novelle zum Schulorganisationsgesetz ist als Inkrafttretenszeitpunkt der 1. September 2001 vorgesehen.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

§ 8a. (1) Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1) sind berechtigt, die allgemeine Schulpflicht entweder in einer für sie geeigneten Sonderschule oder Sonderschulklasse oder in einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Volksschule (Abs. 2 letzter Satz) zu erfüllen, soweit solche Sonder- oder Volksschulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist.

(2) Der Bezirksschulrat hat anlässlich der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten über die bestehenden Fördermöglichkeiten in Sonderschulen und allgemeinen Schulen und den jeweils zweckmäßigsten Schulbesuch zu beraten. Die Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 haben auch Aussagen für diese Beratung zu enthalten, sofern sie für einen sonderpädagogischen Förderbedarf sprechen. Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme in eine Volksschule, so hat der Bezirksschulrat zu informieren, an welcher nächstgelegenen Volksschule dem sonderpädagogischen Förderbedarf entsprochen werden kann.

(3) Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme des Kindes in eine Volksschule und bestehen keine entsprechenden Fördermöglichkeiten an einer Volksschule, welche das Kind bei einem ihm zumutbaren Schulweg erreichen kann, so hat der Bezirksschulrat unter Bedachtnahme auf die Gegebenheiten im Rahmen seiner Zuständigkeiten Maßnahmen zur Ermöglichung des Volksschulbesuches zu ergreifen und - im Falle der Zuständigkeit anderer Stellen - bei diesen die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zu beantragen.

### Vorgeschlagene Fassung

§ 8a. (1) Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1) sind berechtigt, die allgemeine Schulpflicht entweder in einer für sie geeigneten Sonderschule oder Sonderschulklasse oder in einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Volksschule, Hauptschule, Polytechnischen Schule oder Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule (Abs. 2 letzter Satz) zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist.

(2) ...

Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme in eine Volksschule, Hauptschule, Polytechnische Schule oder Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule, so hat der Bezirksschulrat zu informieren, an welcher nächstgelegenen allgemeinen Schule dem sonderpädagogischen Förderbedarf entsprochen werden kann.

(3) Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme des Kindes in eine Volksschule, Hauptschule, Polytechnische Schule oder Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule und bestehen keine entsprechenden Fördermöglichkeiten an einer derartigen Schule, welche das Kind bei einem ihm zumutbaren Schulweg erreichen kann, so hat der Bezirksschulrat unter Bedachtnahme auf die Gegebenheiten im Rahmen seiner Zuständigkeiten Maßnahmen zur Ermöglichung des Besuches der gewünschten Schulart zu ergreifen und - im Falle der Zuständigkeit anderer Stellen - bei diesen die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zu beantragen.

**Geltende Fassung**

**§ 8b.** Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die keine Volksschule, Hauptschule oder Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß § 8a oder nicht die Polytechnische Schule im Rahmen des Schulversuches gemäß § 131a des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 327/1988 besuchen, haben ihre allgemeine Schulpflicht in einer ihrer Eigenart und Schulfähigkeit entsprechenden Sonderschule oder Sonderschulklasse zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist.

**§ 18.** Schüler, die nach Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht das Lehrziel der Volks-, Haupt- oder Sonderschule nicht erreicht haben, sind berechtigt, ihre allgemeine Schulpflicht im 9. Schuljahr durch den Weiterbesuch der Volks-, Haupt- oder Sonderschule an Stelle des Besuches der Polytechnischen Schule zu erfüllen.

**§ 19. (1)** Schüler, die ihre allgemeine Schulpflicht im 9. Schuljahr durch den Weiterbesuch einer Volks-, Haupt- oder Sonderschule erfüllt haben, ohne dadurch das Lehrziel der betreffenden Schulart erreicht zu haben, sind berechtigt, in dem der Beendigung ihrer allgemeinen Schulpflicht unmittelbar folgenden Schuljahr die Volks-, Haupt- oder Sonderschule weiter zu besuchen.

**Vorgeschlagene Fassung**

**§ 8b.** Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die keine Volksschule, Hauptschule, Polytechnische Schule oder Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule gemäß § 8a besuchen, haben ihre allgemeine Schulpflicht in einer ihrer Eigenart und Schulfähigkeit entsprechenden Sonderschule oder Sonderschulklasse zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist.

**§ 18.** Schüler, die nach Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht das Lehrziel der 8. Klasse der Volksschule, der 4. Klasse der Hauptschule oder der 8. Klasse der Sonderschule nicht erreicht haben, sowie weiters Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im 8. Jahr der allgemeinen Schulpflicht gemäß § 8a Abs. 1 die Volksschuloberstufe, die Hauptschule oder die Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule besucht haben, sind berechtigt, ihre allgemeine Schulpflicht im 9. Schuljahr durch den (Weiter)besuch der Volks-, Haupt- oder Sonderschule (des Berufsvorbereitungsjahres) an Stelle des Besuches der Polytechnischen Schule zu erfüllen.

**§ 19. (1)** Schüler, die ihre allgemeine Schulpflicht im 9. Schuljahr durch den Besuch einer Volks-, Haupt- oder Sonderschule gemäß § 18 erfüllt haben, ohne dadurch das Lehrziel der betreffenden Schulart erreicht zu haben, sind berechtigt, in dem der Beendigung ihrer allgemeinen Schulpflicht unmittelbar folgenden Schuljahr die Volks-, Haupt- oder Sonderschule weiter zu besuchen.

**Geltende Fassung****§ 30. ...****Vorgeschlagene Fassung**

(3) Schüler, die nach erfolgreichem Abschluss der 7. Schulstufe der Volksschule oder der 3. Klasse der Hauptschule oder der 3. Klasse der allgemein bildenden höheren Schule im 9. Jahr der allgemeinen Schulpflicht die Polytechnische Schule erfolgreich abgeschlossen haben, sind berechtigt, die Polytechnische Schule in dem der Beendigung ihrer allgemeinen Schulpflicht unmittelbar folgenden Schuljahr auf der 9. Schulstufe weiter zu besuchen.

**§ 30. ...**

(7) § 8a Abs. 1, 2 und 3, § 8b, § 18 sowie § 19 Abs. 1 und 3 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. September 2001 in Kraft.